

# Senioren-Sonderinfo

## Änderungen bei der Beihilfe und Regelungen bzgl. Corona-Schutzmasken

### Änderungen bei der Beihilfe

Seit dem 1. Januar 2021 ist die 9. Verordnung zur Änderung über die Beihilfe in Kraft.

#### Folgende wesentliche Regelungen sind hier aufgeführt:

- Anhebung der Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Personen, zum Beispiel Ehepartner, von 17.000 Euro (*alt § 4 BBhV*) auf 20.000 Euro (*neu § 6 BBhV*). Dies gilt insbesondere beim Krankenhausaufenthalt, bei der Zahnbehandlung und im Bereich der Pflege.

- Teilweise Leistungsanhebungen, zum Beispiel bei den Zähnen: Anhebung der Material- und Laborkosten von 40 auf 60 Prozent unter bestimmten Bedingungen (*neu 60 % siehe § 16 (1) und 40 % siehe § 16 (2) BBhV*).

- Anhebung des Bemessungssatzes auf 70 Prozent für beihilfeberechtigte Personen, die Elternzeit in Anspruch nehmen.

- Aufhebung der eingeschränkten Vorgaben einer Beihilfegewährung zu Aufwendungen für Sehhilfen von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und beihilfefähig sind. Aufwendungen für Sehhilfen mit Kaufdatum ab 1. Januar 2021.

- Schaffung einer Rechtsgrundlage zur elektronischen Direktabrechnung zwischen Festsetzungsstellen und Krankenhäusern.

- Wegfall der Anlagen alt 7 und 15.

Die Höhe der **Aufwendungen nach dem Transplantationsgesetz** vereinbaren die dort genannten Vertragspartner. Das BMI gab jetzt in einem Rundschreiben bekannt, wie sich dies auf die Beihilfe im Jahr 2021 (§ 45a Abs.1 BBhV) auswirkt. Der beihilfefähige Betrag für ein Organ (zum Beispiel Herz, Leber, Lunge), für das kein eigenständiger Flug durchgeführt wurde, beträgt 29.481 Euro. Mit eigenständigem Flugtransport beträgt er 41.090 Euro.

### Abgabe der Beihilfe an das BVA

Zum 1. März 2021 wird die Bearbeitung der Beihilfe der aktiven Angehörigen der Bundespolizei an das BVA übergeben. Das BVA bietet neben der normalen Beantragung auch eine App – Beihilfe Bund – an. Ab März können sich Beihilfeberechtigte registrieren und anmelden, um dann über die App ihre Anträge zu stellen. Seit neuestem bietet das BVA an, sich die Bescheide über die Beihilfe auch über die App zukommen zu lassen. Weitere Informationen (auch Vordrucke) über [www.beihilfe.de](http://www.beihilfe.de) oder über die Internet-Seite des BVA.

### Corona-Schutzmasken

Mit der **Verordnung auf Anspruch auf Schutzmasken** vom 14. Dezember 2020 wurden im ersten Schritt die über 60-Jährigen sowie Menschen mit Vorerkrankungen mit jeweils drei FFP2-Masken ausgestattet, die man gegen Vorlage des Personalausweises in der Apotheke abholen konnte. Für die Zeit danach erhalten alle Berechtigten zwei fälschungssichere Coupons bzw. Berechtigungsscheine für jeweils sechs Masken von der Krankenkasse. Mit der Verordnung haben auch die privaten Krankenkassen Geld für die Ausstattung ihrer Mitglieder bekommen. Sie müssen dies nun umsetzen.

Da die Berechtigungsscheine fälschungssicher von der Bundesdruckerei ausgestellt werden, kommt es zu Lieferproblemen. Zudem bekommen einige Senioren die Berechtigungsscheine direkt von der Bundesdruckerei und einige Versicherungen verschicken die Scheine selbst an ihre Mitglieder, was auch wieder zu Verzögerungen führt.

Die Berechtigungsscheine sind für die Zeiträume vom 1. Januar bis 28. Februar 2021 und vom 16. Februar bis 15. April 2021 gültig. Gegen Vorlage des Berechtigungsscheins

bekommt die/der Versicherte sechs Masken und muss 2 Euro dafür bezahlen. FFP2-Schutzmasken sind grundsätzlich nicht beihilfefähig (Sonderregelungen gibt es für FFP3 Masken nach ärztlicher Verordnung).

Eigentlich sind FFP2-Masken als Einmalprodukt konstruiert. Eine **aktuelle Studie des Fachbereichs Gesundheit an der FH Münster** hat jedoch untersucht, wie man FFP2-Masken für den Privatgebrauch sicher mehrmals verwenden kann. So könnte man mit den erhaltenen Masken zumindest eine Weile über die Runden zu kommen. Eine Infobroschüre zeigt die Vor- und Nachteile von zwei Alternativen zur Reduzierung möglicher Erreger: Zum einen das Verfahren „7 Tage trocknen bei Raumluft“ und zu anderen das Verfahren „80 °C trockene Hitze“. Die Broschüre gibt es zum Herunterladen auf: [https://www.fh-muenster.de/gesundheits/images/forschung/ffp2/01\\_ffp2\\_info11012021\\_einzelseiten.pdf](https://www.fh-muenster.de/gesundheits/images/forschung/ffp2/01_ffp2_info11012021_einzelseiten.pdf)

